



**Höheres Schonvermögen für die Altersvorsorge von
langjährig Selbständigen
- News vom 28.08.2009 -**

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass bei langjährig Selbständigen eine Pflicht zur Verwertung von Lebensversicherungen wegen des Vorliegens eines Härtefalls im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6, 2. Alt. SGB II ausscheiden kann. Wenn das höhere Altersvorsorgevermögen subjektiv und objektiv für die Altersvorsorge bestimmt ist, keine Risikoanlage beinhaltet und anderenfalls eine Versorgungslücke entsteht, kann die private Altersvorsorge privilegiert sein.

(Bundessozialgericht, Urteil vom 07.05.2009, AZ: B 14 AS 35/08 R)

Entscheidung (verkürzt):

Bei langjährig Selbständigen kann eine Pflicht zur Verwertung von Lebensversicherungen wegen des Vorliegens eines Härtefalls ausscheiden, wenn eine Kumulation von Umständen vorliegt. Ob dies im entschiedenen Fall zu bejahen war, konnte das Bundessozialgericht allerdings wegen fehlender Tatsachenfeststellungen der vorherigen Instanz (Landessozialgericht) nicht abschließend klären.

Das Bundessozialgericht hat allerdings herausgestellt, dass der Leistungsträger zu Unrecht bei der überwiegend selbständig tätig gewesenen Klägerin das Vorliegen eines Härtefalls deshalb ausgeschlossen hat, weil die Klägerin nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Lebensversicherung vertraglich in der Form auszuschließen, wie sie von § 12 Abs. 2 Nr. 3 SGB II gefordert wird. Für Hilfebedürftige, die im Verlauf ihres Erwerbslebens überwiegend nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren, ist es nach Ansicht des BSG nicht entscheidend, ob die Verwertung der Versicherung bis zum Eintritt

BERLIN

KNAACKSTRASSE 22/24
(AM WASSERTURM)
10405 BERLIN
FON 030 / 48 48 82 - 0
FAX 030 / 48 48 82 48
BERLIN@RKKM.DE

HAMBURG

HEUBERGREDDER 12
22297 HAMBURG
FON 040 / 521 08 70 0
FAX 040 / 521 08 70 10
HAMBURG@RKKM.DE

BRANDENBURG (HAVEL)

KIRCHHOFSTRASSE 17
(VILLA REICHSTEIN)
14776 BRANDENBURG
TEL. +49 (0)3381 / 80 43 53-0
FAX +49 (0)3381 / 80 43 53-5
BRANDENBURG@RKKM.DE

DRESDEN

ROQUETTESTRASSE 55
01157 DRESDEN
FON 0351 / 4 40 06 30
Fax 0351 / 4 40 06 3
dresden@rkkm.de

RECHTSANWÄLTE *

OLIVER KISPERT LL.M.¹

TILO KRAUSE^{2, 3}

SEBASTIAN WEISS⁴

DIERK MEINRENKEN⁵

JÖRN FRANZ⁶

JAN HARTMANN

THORSTEN KRULL

Dr. Giorgio Reinheldt⁷

Dr. Uwe Mosig⁸

Henryk Füg

Jörg Dawidczak

STEUERBERATER

JEAN-PAUL WENDORFF

(StB i.S.d. § 58 S.1 StBerG)

FACHANWÄLTE

1 FA STEUERRECHT

2 FA FÜR ARBEITSRECHT

3 FA FÜR MIETRECHT UND

WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

4 FA FÜR FAMILIENRECHT

5 FA FÜR VERKEHRSRECHT

6 FA FÜR ARBEITSRECHT

7 FA FÜR STEUERRECHT

8 FA FÜR STRAFRECHT

des Ruhestandes ausgeschlossen und der Wert der Versicherung den Freibetrag (250,00 EUR pro vollendetes Lebensjahr) nicht übersteigt.

Es ist nach Ansicht des BSG entscheidend, ob die Lebensversicherungsverträge objektiv und subjektiv zur Altersvorsorge zweckbestimmt waren. Um feststellen zu können, ob die geforderte Verwertung der Lebensversicherungen der Klägerin für diese eine besondere Härte im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6, 2. Alternative SGB II bedeuten würde, ist zu ermitteln, inwieweit beim Hilfebedürftigen eine Versorgungslücke besteht.

Dies lag im entschiedenen Fall nahe, weil die Klägerin bei Vollendung des 65. Lebensjahres nur mit einer monatlichen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 257,10 Euro rechnen kann. Ferner war das Leistungsvermögen der Klägerin im Hinblick auf eine deutliche Minderung der Erwerbsfähigkeit höchst eingeschränkt.

Es ist zu konstatieren, dass es bei langjährig Selbständigen also entscheidend darauf ankommt, ob die kapitalbildende Lebensversicherung ersichtlich der Altersversorgung dienen sollte und im Fall der erzwungenen Verwertung eine objektive Versorgungslücke entsteht.

Jörn Franz

Fachanwalt für Arbeitsrecht